

**Ihre Mandanteninformationen des Monats August 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10.09.	Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.09.
Do. 10.09.	Getränksteuer	14.09.
Do. 10.09.	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.09.
Do. 10.09.	Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.09.
Do. 10.09.	Umsatzsteuer	14.09.
	- Vorauszahlung	
	- Zusammenfassende Meldung (ZM)	
Do. 10.09.	Vergnügungsteuer	14.09.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt**Privatbereich****S. 3**

1. Wer zahlt bei Schenkung die Schenkungsteuer?
2. Kinderkonto zur Freibetragsabschöpfung: Kind wird Eigentümer
3. Nachzahlungszinsen sind keine Werbungskosten
4. Heimflüge: Einschränkung auf Abzug der tatsächlichen Flugkosten
5. Bürgerentlastungsgesetz
6. Schenkungsteuer: Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede
7. Kindergeld und schädliche Einkünfte während 4-monatiger Übergangszeit
8. Darlehensfinanzierter Grundstückserwerb: Aufteilung der Zinsen

Unternehmer und Freiberufler**S. 8**

1. Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke mit Belgien vereinbart
2. Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil
3. EORI-Datenbank für Wirtschaftsbeteiligte
4. Bewertung des geldwerten Vorteils bei Rabatten für Jahreswagen
5. Dienstverhältnis im Steuerrecht
6. Windkraftanlage als Teilbetrieb



7. Vorsteueraufteilung bei Dachgeschossausbau
8. Müssen Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch übermittelt werden?

GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

S. 13

1. Anspruch von Mitarbeitern auf Leistungen aufgrund betrieblicher Übung
2. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
3. Unrichtige Rechnungen kosten Zinsen
4. Privatnutzung eines Dienstwagens: Lohn oder vGA?



Privatbereich

1. Wer zahlt bei Schenkung die Schenkungsteuer?

Kernfrage/Rechtslage

In der Regel ist der Beschenkte Steuerschuldner einer entstehenden Schenkungsteuer. Die Finanzverwaltung setzt diese durch Bescheid gegenüber dem Beschenkten fest. Dies ist aber eine Ermessensentscheidung des Finanzamts, weil grundsätzlich sowohl Schenker als auch Beschenkter Gesamtschuldner der Schenkungsteuer sind. Gleichzeitig lässt es das Schenkungsteuergesetz zu, dass sich der Schenker verpflichtet, die Schenkungsteuer zu übernehmen. In diesem Fall gilt auch die Schenkungsteuer als geschenkt und erhöht die Steuerlast. Der Bundesfinanzhof hatte nunmehr darüber zu entscheiden, ob in einem Fall, in dem sich der Schenker zur Übernahme der Schenkungsteuer verpflichtet hatte, der gegenüber dem Beschenkten ergangene Bescheid rechtskräftig ist. In dem Bescheid war gegenüber dem Beschenkten Schenkungsteuer festgesetzt worden.

Entscheidung

Die Finanzverwaltung hatte ohne weitere Begründung Schenkungsteuer gegen den Beschenkten festgesetzt, obwohl der Schenker mit der Abgabe der Schenkungsteuererklärung erklärt hatte, die Schenkungsteuer zu übernehmen. Der Bundesfinanzhof hält den gegenüber dem Beschenkten ergangenen Schenkungsteuerbescheid für rechtswidrig. Grundsätzlich liege es zwar im Ermessen des Finanzamts, gegenüber wem die Schenkungsteuer festgesetzt werde, was regelmäßig indiziere, den Bereicherten, also den Beschenkten, in Anspruch zu nehmen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Schenker erklärt hat, er übernehme die Schenkungsteuer und dies dem Finanzamt bekannt war. Zwar ändert diese private Erklärung nichts an der Gesamtschuldnerschaft. Im Hinblick auf den Schenkungsteuerbescheid führt sie aber dazu, dass das Finanzamt die Inanspruchnahme des Beschenkten begründen muss, was im vorliegenden Fall nicht erfolgte. Eine Begründung ist nur dann entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Steuerfestsetzung gegenüber dem Schenker als wenig erfolgsversprechend erscheinen lassen.

Konsequenz

Der entgegen einer ausdrücklichen Erklärung zur Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker gegenüber dem Beschenkten ergehende Schenkungsteuerbescheid ist in der Regel rechtswidrig.

2. Kinderkonto zur Freibetragsabschöpfung: Kind wird Eigentümer

Kernfrage/Rechtslage

Um die eigene Einkommensbesteuerung zu reduzieren bzw. zur Ausnutzung von steuerlichen Freibeträgen kommt es vor, dass Eltern Geldbeträge auf den Namen ihrer Kinder anlegen. Dies geschieht regelmäßig, solange die Kinder minderjährig sind und ohne dass die Belange der Kinder besonders berücksichtigt würden, da die Eltern das auf den Namen der Kinder angelegte Geld weiterhin als eigenes betrachten. Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte darüber zu entscheiden, wie sich die Eigentumsverhältnisse an einem Festgeldkonto bestimmen, das von Eltern auf den Namen des minderjährigen Kindes angelegt wurde.

Entscheidung

Auf Auszahlung des Wertguthabens eines Festgeldkontos zuzüglich Zinsen hatte eine inzwischen volljährige Tochter ihren Vater verklagt, der, als die Tochter noch minderjährig war, auf ihren Namen ein Festgeldkonto eingerichtet und dieses kurz vor der Volljährigkeit wieder aufgelöst und das Guthaben nebst Zinsen in sein Eigentum zurückgenommen hatte. Das Oberlandesgericht gab der Tochter Recht. In dem Moment, als die Eltern das Festgeldkonto ohne weitere Vorbehalte zugunsten der Tochter eingerichtet hatten, sei die Tochter Eigentümerin des Kontos und alleinige Gläubigerin der Bank geworden. Diese Annahme würde auch dadurch gestützt, dass durch die Gestaltung gezielt die steuerlichen Freibeträge der Tochter ausgenutzt werden sollten. Die Inanspruchnahme der Freibeträge erfordere es gerade, dass die Tochter Eigentümerin des Kontos sei, andernfalls hätten die Eltern eine Steuerhinterziehung begangen.



Konsequenz

Die Entscheidung hat über die zivilrechtlichen Folgen, die ein Forderungsrecht des Kindes gegenüber den Eltern begründen, hinaus auch steuerliche Konsequenzen. Selbst wenn kein Schenkungswille besteht, weil nur Freibeträge ausgeschöpft werden sollen, wird das Kind Eigentümerin des Geldes und ist damit bereichert. Werden Freibeträge überschritten, entsteht Schenkungsteuer. Dies gilt erst recht, wenn die Eltern das Geld zurückholen, denn es kommt zum Rückerwerb und damit zur Rückschenkung, für die wesentlich geringere Freibeträge gelten.

3. Nachzahlungszinsen sind keine Werbungskosten

Einleitung

Ein Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften setzt voraus, dass es sich hierbei um Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen aus diesen Einkünften handelt; die Aufwendungen müssen also mit der entsprechenden Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Nachzahlungszinsen auf Einkommensteuerzahlungen stehen grundsätzlich nicht in einem solchen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie sind außerdem im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 12 Nr. 3 EStG (Steuern vom Einkommen sowie die darauf entfallenden Nebenleistungen) nicht abziehbar.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hat aufgrund hoher Zinserträge aus Festgeldanlagen, die er im Rahmen seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärte, hohe Einkommensteuernachzahlungen zu leisten. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wurden ebenfalls hohe Nachzahlungszinsen festgesetzt. Der Steuerpflichtige begehrte in der Folgeveranlagung, die Nachzahlungszinsen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen, da sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinseinnahmen aus der Festgeldanlage stünden. Dieser Auffassung schloss sich das Finanzamt nicht an. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Entscheidung

Der BFH hat die Abziehbarkeit der Nachzahlungszinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit den Zinseinnahmen aus der Festgeldanlage verneint. Ein Werbungskostenabzug entfällt, wenn der jeweilige Aufwand einen der Tatbestände des § 12 Nr. 1 bis 5 EStG erfüllt. Dies ist bei den Nachzahlungszinsen der Fall, da diese als Nebenleistungen zur Einkommensteuer ebenso wenig abziehbar sind wie die Einkommensteuer selbst. Selbst wenn man diese Regelung außer Betracht ließe, würde die Abziehbarkeit der Nachzahlungszinsen voraussetzen, dass sie zumindest wirtschaftlich als Zinsen auf ein vom Finanzamt für die Festgeldanlage gewährtes Darlehen angesehen werden könnten. Dies ist im vorliegenden Fall objektiv jedoch nicht gegeben, da der Zusammenhang allein durch einen bloßen Willensakt des Steuerpflichtigen begründet wird.

4. Heimflüge: Einschränkung auf Abzug der tatsächlichen Flugkosten

Kernproblem

Das Einkommensteuergesetz sieht zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale vor. Gleiches gilt für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Nach zähem Ringen vor dem BVerfG wird die Pauschale mit 30 Cent ab dem 1. Entfernungskilometer gewährt. Wer einen Pkw benutzt, ist nicht an den Höchstbetrag von 4.500 EUR für Fahrten zur Arbeitsstätte gebunden. Die Entfernungspauschale gilt aber nicht bei steuerfreier Sammelbeförderung und Flugstrecken. An der Einschränkung der Flugkosten hatte sich eine Arbeitnehmerin gestört, der zwar im Rahmen ihrer doppelten Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten anerkannt wurden; einen höheren Abzug durch Ansatz der Entfernungspauschale lehnte das Finanzamt aber ab. Nach Meinung der Arbeitnehmerin verletzt dies den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.



Praktische Auswirkung

Die Gedankenwelt der Klägerin ist einfach zu verstehen. Während eine "Familienheimfahrt" mit dem Billigflieger von Köln nach München für 88 EUR zu gleich hohen Werbungskosten führen würde, käme der Ansatz der Entfernungspauschale bei einer Strecke von etwa 570 km auf einen Ansatz von 171 EUR. Wer die Kappung auf den tatsächlichen Aufwand als gerecht empfindet, der verkennt, dass die Entfernungspauschale in Einzelfällen auch dann gewährt wird, wenn erst gar kein monetärer Aufwand entsteht (z. B. Fahrgemeinschaft, Fahrrad, Fußweg) oder der Aufwand wesentlich geringer ist (z. B. Bahndauerkarten bei größeren Entfernungen). Lediglich die Kappung auf 4.500 EUR soll solche Vorteile einschränken.

Entscheidung

Nach Auffassung des BFH begegnet der Nichteinbezug der Flugstrecken keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn mit dem Abzug der tatsächlichen Flugkosten wahre der Gesetzgeber das objektive Nettoprinzip und trage dem Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung. Soweit die Entfernungspauschale als entfernungsabhängige Subvention und damit als Lenkungsnorm wirke, sei dies gleichheitsrechtlich nicht zu beanstanden. So soll die Entfernungspauschale insbesondere die Chancengleichheit zwischen den Verkehrsträgern erhöhen und die Bildung von Fahrgemeinschaften honorieren. Energieverbrauch und der Ausstoß von Treibhausgasen rechtfertigten ebenso eine unterschiedliche Behandlung von Bahn und Flugzeug.

Konsequenz

Wer die Flugkosten weglässt und vorgibt, mit dem Auto gefahren zu sein, erlangt womöglich einen höheren (ungerechtfertigten) Steuervorteil. So einfach sehen das die Richter jedoch nicht und verneinen daher auch ein normatives Vollzugsdefizit. Bei höherer Fahrleistung sei im Veranlagungsverfahren ein Nachweis üblich.

5. Bürgerentlastungsgesetz

Einleitung

Mit Beschluss aus dem Februar 2008 wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht auferlegt, dass Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen. Die Absetzbarkeit dieser Versicherungsprämien war bisher nur im Rahmen von Höchstbeträgen möglich.

Wesentliche Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

1. Ab 2010 sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge voll absetzbar, soweit sie der Absicherung der Grundversorgung dienen. Das bedeutet, dass Beitragsanteile für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine Chefarztbehandlung nicht berücksichtigt werden sollen. Beiträge für andere Vorsorgeaufwendungen sind zukünftig nur unter bestimmten Bedingungen als Sonderausgaben abzugsfähig.

2. Mit den folgenden befristeten Änderungen der 2008 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform soll den Unternehmen die Chance geboten werden, besser durch die Finanzkrise zu kommen:

1. bis 31.12.2009 befristete Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke auf 3.000.000 EUR;
2. bis 31.12.2010 befristete Ausweitung der Ist-Besteuerung für Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 EUR;
3. bis 31.12.2009 befristete Sanierungsklausel für Unternehmen, aufgrund derer unter bestimmten Voraussetzungen Verlustvorträge steuerlich besser genutzt werden können.

Anmerkungen/Ausblick

Der vom Bundesrat erhaltene Vorschlag, private Steuerberatungskosten ab 2006 wieder als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wurde genauso wenig übernommen wie die verlängerte Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht bis 31.12.2009. Dem Bürgerentlastungsgesetz muss der Bundesrat noch zustimmen; die Zustimmung dürfte in der letzten Sitzung vor der Sommerpause, am 10.7.2009, erfolgen.



6. Schenkungsteuer: Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede

Kernfrage/Rechtslage

Bei Schenkungen entsteht die Schenkungsteuer in der Regel im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung, also in dem Moment, in dem der Schenker die Leistung an den Beschenkten bewirkt hat. Wird eine Forderung geschenkt, die mit einem Besserungsschein belastet ist, ist die Forderung also bei Übertragung wertlos, aber besteht die Abrede, dass unter bestimmten Voraussetzungen doch noch Zahlungen auf die Forderungen geleistet werden sollen (sog. Besserung), stellt sich die Frage, wann Schenkungsteuer entstehen kann. Dies ist entweder im Zeitpunkt der Übertragung der Fall oder bei Eintritt der Besserung. Im ersten Fall wäre die der Schenkungsteuer unterfallende Bereicherung mit Null anzusetzen, im zweiten Fall wäre der Beschenkte um die doch noch erhaltene Zahlung bereichert. Über diese Fragestellung hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Entscheidung

Der Schenker hatte dem Beschenkten eine im Zeitpunkt der Übertragung wertlose Forderung geschenkt, die allerdings mit einem Besserungsschein versehen war. Fünf Jahre nach der Schenkung trat Besserung mit der Folge ein, dass der Beschenkte Zahlungen erhielt. Hierauf erhob das Finanzamt Schenkungsteuer. Der Beschenkte wandte ein, der Besserungsschein habe zivilrechtlich zu einer Stundung der Forderung geführt, die lediglich die Fälligkeit der Forderung betraf. Die Schenkungsleistung sei aber mit der Übertragung der Forderung erfolgt, sodass für die Bemessung der Schenkungsteuer alleine der Wert im Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich sein könne, der sich aber auf Null belief. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt recht. Unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung des Besserungsscheins, die sehr umstritten ist, komme es im Hinblick auf die Steuerentstehung darauf an, dass die schenkweise erfolgte Übertragung der bei Eintritt der Besserung zu erfüllenden Forderung erst mit Eintritt des Besserungsfalls ausgeführt wird. Die gesetzlichen Regelungen über die Entstehung der Steuer bei Schenkungen gehe den Regelungen über die Entstehung der Steuer bei aufschiebend bedingten Forderungen, die nach dem Gesetzeswortlaut für Erwerbe von Todes wegen gelten, nicht vor.

Konsequenz

Die Entscheidung regelt das Spezialitätsverhältnis der Regelungen über die Entstehung der Schenkungsteuer bei aufschiebend bedingten Forderungen. Unabhängig davon, dass bei Schenkungen die Steuer nach dem Gesetz mit der Leistungsbewirkung entsteht, gilt für geschenkte aufschiebend bedingte Forderungen, dass die Regelungen über deren Erwerb von Todes wegen zur Anwendung kommen, die Steuer also erst mit dem Eintritt der Bedingung entsteht.

7. Kindergeld und schädliche Einkünfte während 4-monatiger Übergangszeit

Kernproblem

Für ein volljähriges Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres u. a. dann Kindergeld gezahlt werden, wenn sich dieses in Berufsausbildung befindet. Schließt sich an Schule oder eine andere Ausbildung ein weiterer Ausbildungsabschnitt an (z. B. Studium), geht der Kindergeldanspruch in einer Übergangszeit von bis zu 4 Monaten nicht verloren. Diese an für sich gut gemeinte Regelung des Gesetzgebers kann jedoch auch entgegen den Interessen der kindergeldberechtigten Eltern laufen, wenn das Kind in der Übergangszeit Einkünfte erzielt, die zum Überschreiten des unschädlichen Jahresbetrags von 7.680 EUR führen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würden dann auch die während der Ausbildungszeit "erdienten" Kindergeldansprüche wegfallen.

Sachverhalt

In einem Streitfall des FG Münster absolvierte ein Kind bis Juni 2007 eine kaufmännische Ausbildung. Bis zur Aufnahme eines daran anschließenden Studiums im Oktober 2007 arbeitete das Kind in dem ausgebildeten Beruf und erzielte Einkünfte oberhalb des gesetzlichen Grenzbetrags von 7.680 EUR. So versagte die Familienkasse das Kindergeld für das gesamte Jahr 2007, weil grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld in der Übergangszeit bestehe.



Entscheidung des FG

Das FG entschied zugunsten der Eltern, dass die Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes zwischen zwei Ausbildungsabschnitten dem Kindergeldanspruch für die Zeiten der Berufsausbildung nicht schadet. So sei nach Auffassung der Richter für die Monate der Berufsausbildung (Januar bis Juni sowie ab Oktober 2007) Kindergeld zu gewähren. Eine solche Auslegung rechtfertige die typischerweise fortbestehende Unterhaltssituation der Eltern während der Ausbildung. Eine Unterhaltspflicht bestehe allerdings nicht, wenn das Kind in der Übergangszeit einer hinreichend entlohnten Erwerbstätigkeit nachgehe. Hieraus folge zum einen der Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld während der Übergangszeit. Zum anderen müssten die Einkünfte aber auch bei der Ermittlung des gesetzlichen Jahresgrenzbetrags außer Betracht bleiben.

Konsequenz

Die günstige Rechtsprechung steht womöglich noch auf dem Prüfstand, denn die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

8. Darlehensfinanzierter Grundstückserwerb: Aufteilung der Zinsen

Kernproblem

Dient ein Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften, sondern auch der Eigennutzung, sind Darlehenszinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Immobilienerwerbs nur insoweit als Werbungskosten abziehbar, als sie mit den vermieteten Gebäudeteilen zusammenhängen.

Sachverhalt

Der Kläger erwarb von seiner Mutter ein Mehrfamilienhaus, dessen Wohnungen teilweise fremdvermietet waren und im Übrigen vom Kläger bewohnt bzw. seiner Mutter unentgeltlich überlassen wurden. Im Kaufvertrag wurden die nicht zu beanstandenden Kaufpreise für die vermieteten und die eigengenutzten Wohnungen separat ausgewiesen. Die Finanzierung der Immobilienanschaffung erfolgte in vollem Umfang durch Darlehen. Dabei wurde ein Darlehen den selbstgenutzten Wohnungen zugeordnet; mit den anderen Darlehen sollten die Anschaffungskosten für die vermieteten Wohnungen bezahlt werden. Die Darlehensbeträge sämtlicher Darlehen wurden auf das Girokonto des Klägers überwiesen. Von dort überwies der Kläger den Gesamtkaufpreis auf das Bankkonto der Mutter. Der Kläger machte die Schuldzinsen, soweit sie die Darlehen zur Finanzierung der vermieteten Wohnungen betrafen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Entscheidung

Ordnet der Steuerpflichtige ein Darlehen unmittelbar dem vermieteten Gebäudeteil zu, ist ein voller Werbungskostenabzug der hierfür entrichteten Zinsen nur möglich, wenn eine eindeutige Zuordnung des Kaufpreises auf den vermieteten Gebäudeteil gegeben ist und dieser (Teil-)Kaufpreis mit Geldbeträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehen gesondert bezahlt wird. An der zweiten Voraussetzung fehlte es nach Ansicht des BFH, da mit der Überweisung des Gesamtkaufpreises von einem Girokonto die Zahlung gerade nicht entsprechend der Darlehenszuordnung erfolgt war. Folglich waren die insgesamt entstandenen Zinsen, die aus den auf das Girokonto geflossenen Darlehen entstammen, zunächst nach dem Verhältnis der Anschaffungskosten der Gebäudeteile aufzuteilen und nur in Höhe des hiernach auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils als Werbungskosten abzuziehen.

Konsequenz

Will der Steuerpflichtige eine unmittelbare Zuordnung von Darlehen zu vermieteten Gebäudeteilen vornehmen, ist eine volle Berücksichtigung der hierfür entrichteten Zinsen als Werbungskosten nur möglich, wenn sich diese Zuordnung auch in der Zahlung des Kaufpreises widerspiegelt. Es ist in diesen Fällen anzuraten, ein separates Bankkonto einzurichten, auf das die entsprechenden Darlehensbeträge überwiesen und von dem die Anschaffungsaufwendungen für die vermieteten Gebäudeteile beglichen werden.



Unternehmer und Freiberufler

1. **Auskunfts austausch für Besteuerungszwecke mit Belgien vereinbart**

Deutschland und Belgien haben am 18.5.2009 in einem Protokoll zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen den Austausch von Informationen für Besteuerungszwecke weiter präzisiert. Der Informationsaustausch wird damit an die von der OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs geltenden Standards angepasst. Danach gilt Folgendes:

1. In Zukunft setzt ein Auskunftersuchen nicht mehr voraus, dass ein konkreter Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht. Es reicht vielmehr aus, dass die Finanzbehörden es für notwendig halten, einen steuerlichen Sachverhalt aufzuklären.
2. Ein Auskunftersuchen ist nunmehr darüber hinaus auch zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle möglich. Zum Inkrafttreten bedarf das Protokoll noch der Unterzeichnung durch Deutschland und Belgien sowie der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

2. **Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil**

Kernaussage

Die persönliche Haftung des Kommanditisten lebt nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB auch dann wieder auf, wenn an ihn ein Agio zurückgezahlt wird, sofern dadurch der Stand seines Kapitalkontos unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht mehr erreicht hat.

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein im Jahr 1997 gegründeter geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, der von Beginn an negative Jahresergebnisse erzielte. Mit ihrer Klage nimmt die Klägerin in Prozessstandschaft für ihre Gläubigerbank die Beklagte als Kommanditistin auf Rückzahlung der an diese im Jahr 2000 vorgenommenen Ausschüttung in Anspruch (§§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 2 HGB). Das Amtsgericht gab der Klage vollumfänglich statt. Das Landgericht wies sie auf die Berufung der Beklagten hin in Höhe des von der Beklagten zusätzlich zu ihrer Kommanditeinlage gezahlten Agios von 5 % ab. Auf die Revision der Klägerin stellte der BGH das erstinstanzliche Urteil wieder her.

Entscheidung

Die Beklagte wurde zur Rückzahlung der an sie erfolgten Ausschüttung auch im Umfang des zusätzlich zu ihrer Kommanditeinlage gezahlten Agios verurteilt. Der BGH bestätigte mit der Entscheidung seine Rechtsprechung, nach der gemäß § 172 Abs. 4 HGB jede Rückzahlung an einen Kommanditisten haftungsbegründend ist, wenn und soweit dadurch sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftungssumme sinkt oder diesen schon vorher nicht mehr erreicht hat. Im vorliegenden Fall war das Kapitalkonto der Beklagten unstreitig schon vor der Ausschüttung negativ, sodass der bereits negative Kapitalanteil durch die Zahlung weiter gemindert wurde.

Konsequenz

Der Anspruch auf Rückzahlung einer Ausschüttung ist nicht auf die Höhe der Kommanditeinlage begrenzt, sondern umfasst auch das zusätzlich zu dieser gezahlte Agio.



3. EORI-Datenbank für Wirtschaftsbeteiligte

Kernaussage

Ab November 2009 ist der Einsatz des Europäischen Registrierungs- und Identifikationssystems für Wirtschaftsbeteiligte (EORI) in Deutschland geplant. Im Rahmen dessen werden bei den deutschen Zollbehörden im IT-Verfahren ATLAS zu einzelnen Wirtschaftsbeteiligten gespeicherte Stammdaten künftig auf europäischer Ebene zusätzlich in der EORI-Datenbank vorgehalten. Die Daten werden elektronisch an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft übermittelt, die wiederum die Möglichkeit schafft, die dort vorhandenen Kennnummern über ein Internet-Auskunftssystem abzufragen.

Voraussetzungen für künftige Zollabfertigungen

Die Bereitstellung und Nutzung der Daten von registrierten Wirtschaftsbeteiligten in der EORI-Datenbank sind künftig eine Voraussetzung für die Zollabfertigung in der EU. Für die nicht dort aufgeführten Beteiligten bedeutet dies, dass eine Erfüllung der Zollförmlichkeiten ab dem 1.11.2009 bei Zollstellen in der EU formal nicht mehr möglich ist und die nicht auf EORI umgestellten Zollnummern beendet werden. Der einzelne Zollnummerninhaber muss unter Verwendung des auf der Internetseite der Deutschen Zollverwaltung (www.zoll.de) bereitgestellten Vordrucks Folgendes veranlassen: - Abgabe einer datenschutzrechtlichen Erklärung - Aktualisierung seiner Stammdaten - Rücksendung der Angaben.

Datenschutzrechtliche Erklärung

Für die Datenübermittlung an die EG-Kommission muss der Wirtschaftsbeteiligte schriftlich seine Einwilligung dafür erteilen, dass seine Daten an die Kommission (EG) zur dortigen Abfrage durch Behörden anderer europäischer Mitgliedstaaten übermittelt werden und seine Daten im Internet-Auskunftssystem durch andere Wirtschaftsbeteiligte abgefragt werden dürfen.

Aktualisierung der Stammdaten

In der EORI-Datenbank gespeichert werden die Zollnummern, aus denen die EORI-Nummern erzeugt werden (17 Zeichen), Namensangaben, Firmenbezeichnungen, Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes, Rechtsform und die Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke bzw. die Umsatzsteuer-ID-Nummer.

Rücksendung der Erklärung

Zum Zwecke der rechtzeitigen Generierung der EORI-Nummern muss der Vordruck vom Wirtschaftsbeteiligten bis zum 30.6.2009 auf dem Postweg an das IWM Zoll in Dresden zurückgesandt werden.

4. Bewertung des geldwerten Vorteils bei Rabatten für Jahreswagen

Kernproblem

Rabatte, die Automobilhersteller und -händler ihrer Belegschaft beim Kauf von Neuwagen einräumen, sind Arbeitslohn (geldwerter Vorteil). Die Rechtsprechung bezeichnet diese Fahrzeuge als Jahreswagen, weil sie regelmäßig innerhalb eines Jahres von den Mitarbeitern an Dritte weiterverkauft werden.

Sachverhalt

Dem Kläger wurden von seinem Arbeitgeber Jahreswagenrabatte eingeräumt. Der Arbeitgeber hatte den geldwerten Vorteil - der Auffassung der Finanzverwaltung folgend - bewertet, in dem er die Hälfte des üblicherweise an Letztverkäufer gewährten Preisnachlasses vom Bruttolistenpreis zum Abzug brachte, um den Endpreis als Vergleichspreis im Sinne von § 8 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Der Kläger hingegen begehrte den vollen Abzug des durchschnittlichen Preisnachlasses. Das Finanzamt ließ das Einspruchsverfahren zunächst mit Hinweis auf ein anhängiges BFH-Verfahren ruhen. Nach Veröffentlichung des BFH-Urteils und des in Folge ergangenen Nichtanwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen wies das Finanzamt den Einspruch des Klägers zurück.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Klägers und bestätigte noch einmal die Rechtsauffassung des BFH. Die Rabattbewertung richtet sich entweder nach Abs. 2 oder Abs. 3 des § 8 EStG. Dabei stellt Abs. 2 die Grundnorm dar, derzufolge ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil dann vorliegt, wenn der Preis



unterschritten wird, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu zahlen ist. Vergleichsmaßstab ist der günstigste Marktpreis nach üblichen Preisnachlässen. Die tendenziell steuerlich günstigere Spezialnorm des Abs. 3 nimmt hingegen als Ausgangswert den Angebotspreis vor üblichen Preisnachlässen (sog. auszuzeichnender Vergleichspreis), gewährt jedoch einen Bewertungsabschlag von pauschal 4 % sowie einen Rabattfreibetrag von derzeit 1.080 EUR. Zusätzlich lässt die Finanzverwaltung bei Anwendung des Abs. 3 einen hälftigen Abzug der durchschnittlich gewährten Rabatte zu. Die gesetzlich beabsichtigte Vorteilhaftigkeit des Abs. 3 kann aber dann verfehlt werden, wenn der günstigste Marktpreis und der sog. auszuzeichnende Vergleichspreis derart voneinander abweichen, dass sich trotz der gewährten Abschläge ein geldwerter Vorteil ergibt, der über dem Wert der Grundnorm des Abs. 2 liegt. In diesem Fall soll dem Arbeitnehmer das Wahlrecht eingeräumt werden, die Besteuerung des geldwerten Vorteils entweder nach Abs. 2 oder Abs. 3 vorzunehmen.

Konsequenz

Auch wenn die Vorschrift des Abs. 3 im Allgemeinen als eine für den betroffenen Steuerpflichtigen vorteilhafte Norm angesehen wird, muss deren Anwendung tatsächlich nicht immer zu den steuerlich günstigeren Ergebnissen führen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, eine Berechnung vorzunehmen, ob die Bewertung des geldwerten Vorteils nach Abs. 2 oder Abs. 3 steuerlich günstiger ist.

5. Dienstverhältnis im Steuerrecht

Kernproblem

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium können nicht als Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten berücksichtigt werden; sie sind lediglich als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 4.000 EUR abziehbar. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Ausbildungskosten im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind (§ 12 Nr. 5, 2. Halbsatz EStG).

Sachverhalt

Der Kläger schloss mit einem Flugunternehmen einen Schulungsvertrag über die Ausbildung zum Piloten. Ein Teil der Ausbildungskosten wurde ihm von dem Unternehmen als Darlehen für die Dauer der Schulung zins- und tilgungsfrei zur Verfügung gestellt. Dem Kläger sollte nach erfolgreichem Abschluss ein "Cockpit-arbeitsplatz" angeboten werden. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass er sich in einem Ausbildungs-Dienstverhältnis befand, und machte die Ausbildungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt wertete hingegen die Aufwendungen als Sonderausgaben und berücksichtigte diese lediglich in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrags.

Entscheidung

Das Finanzgericht wies die Klage des Steuerpflichtigen als unbegründet zurück. Die Berufsausbildungskosten des Klägers seien keine Aufwendungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses getätigt wurden. Der abgeschlossene Schulungsvertrag bzw. der Darlehensvertrag könnten ein solches Dienstverhältnis nicht begründen, da der Kläger während der Ausbildung weder seine Arbeitskraft schuldete noch Arbeitslohn bezogen hat. Auch die Aussicht, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden, reicht nach Ansicht des Finanzgerichts für die Annahme eines Dienstverhältnisses nicht aus, da während der gesamten Ausbildung gerade kein Dienstverhältnis bestanden hat.

Konsequenz

Das Finanzgericht weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es die Regelung des § 12 Nr. 5, 2. Halbsatz EStG nicht für verfassungswidrig hält. Die gesetzliche Einordnung der Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildungskosten in den Bereich der Kosten der privaten Lebensführung hält das Gericht für ermessensgerecht. Der wachsenden Bedeutung der Ausbildung für das moderne Erwerbsleben hat der Gesetzgeber durch die Anhebung des Sonderausgabenabzugs von 920 EUR auf 4.000 EUR Rechnung getragen



6. Windkraftanlage als Teilbetrieb

Einführung

Werden betriebliche Einheiten veräußert, so ist zwischen der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter und der eines Teilbetriebs zu differenzieren. Die Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter unterliegt der Gewerbesteuer, die Veräußerung eines Teilbetriebs hingegen nicht.

Rechtslage

Als Teilbetrieb gilt ein organisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebs. Dieser muss als solcher lebensfähig sein.

Fall

Der Kläger betrieb in unmittelbarer Nähe zueinander 3 Windkraftanlagen. Er verkaufte eine dieser Anlagen und betrieb die verbleibenden weiter. Die verkaufte Windkraftanlage stand auf einem eigenen Grundstück und hatte eine eigene Übergabestation. Zu den anderen Windkraftanlagen bestand keine technische Verbindung. Sowohl der Erwerb, die Finanzierung als auch die Wartung der Anlage erfolgten getrennt von den anderen Anlagen. Mit dem örtlichen Energieversorger bestand ein separater Einspeisevertrag, die Abrechnung erfolgte ebenfalls getrennt. Eine gesonderte Buchführung für die Windkraftanlage lag nicht vor, allerdings eine eigene Kostenrechnung. Das Finanzamt sah die veräußerte Windkraftanlage nicht als Teilbetrieb an und erhob Gewerbesteuer.

Urteil

Das Hessische FG teilt die Auffassung des Klägers. Es sieht in der veräußerten Anlage einen selbstständig lebensfähigen Energieerzeugungsbetrieb und nicht einen unselbstständigen Betriebsteil, wie eine zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehörende Maschine. Ebenso geht es davon aus, dass der Kläger, als weitere Voraussetzung für eine Teilbetriebsveräußerung, hinsichtlich dieser Anlage seine gewerbliche Tätigkeit aufgegeben hat. Der fortgeführte Betrieb der 2 verbliebenen Windkraftanlagen war insofern unschädlich.

Konsequenz

Windkraftanlagenbetreiber, die ihre Anlagen entsprechend den Vorgaben des FG ausrichten, können Veräußerungsgewinne ggf. gewerbesteuerfrei vereinnahmen. Der Ausgang der anhängigen Revision beim BFH wird daher zu beachten sein. Allerdings liegen in der Praxis selten solch eindeutige Voraussetzungen vor. Insbesondere Windkraftanlagen, die sich in örtlicher Nähe befinden, werden häufig vom gleichen Hersteller erworben und bei der gleichen Bank finanziert. Ebenso teilen sich diese Anlagen regelmäßig eine Übergabestation und besitzen einen gemeinsamen Wartungsvertrag. Es stellt sich dann in solchen Fällen unverändert die Frage, wo die Grenze für die Annahme einer Teilbetriebsveräußerung liegt.

7. Vorsteueraufteilung bei Dachgeschossausbau

Einführung

Werden Gebäude nicht ausschließlich für Zwecke genutzt, die den Vorsteuerabzug zulassen, so ist die angefallene Vorsteuer aufzuteilen. Der BFH und zuletzt auch das BMF differenzieren wie folgt: Bei Herstellungskosten orientiert sich die Aufteilung der Vorsteuer an der Nutzung des Gesamtobjekts, unabhängig davon, wo diese angefallen sind. Ein Vorsteuerabzug aus Erhaltungsaufwendungen ist hingegen nur möglich, wenn diese dem Bereich zugeordnet werden können, der zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nur wenn dies nicht möglich ist, richtet sich die Aufteilung nach der Nutzung des Gesamtobjekts.

Fall

Die Klägerin betrieb eine Zahnarztpraxis mit angeschlossenem zahntechnischen Labor. In 1997 baute die Klägerin das Dachgeschoss des für die Praxis genutzten Gebäudes aus. Dieses nutzte sie etwa zur Hälfte als Praxisräume und den Rest gemischt, für Praxis und Labor. Sie teilte die Vorsteuer aus dem Ausbau nach dem bisherigen für sie günstigeren Verhältnis der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Laborumsätze (29 %) zum Gesamtumsatz (Umsatzschlüssel) auf. Das Finanzamt akzeptierte lediglich eine Aufteilung auf Basis der tatsächlich gemischt genutzten Flächen (11 %).



Urteil

Der BFH unterscheidet zwischen einem Dachgeschossausbau, der eigenständig, und einem solchen, der ausschließlich im Zusammenhang mit den Altflächen genutzt wird. Bei eigenständiger Nutzung erfolgt die Aufteilung entsprechend der alleinigen Nutzung des Ausbaus. Bei Nutzung gemeinsam mit den Altflächen, wie im vorliegenden Fall, orientiert sich die Aufteilung an der Nutzung des gesamten Objekts. Die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist zulässig. Allerdings ist der Umsatzschlüssel maßgebend, der zukünftig aufgrund des Ausbaues erwartet wird. Mangels Feststellung hierzu verwies der BFH den Fall zurück an das Finanzgericht.

Konsequenz

Das Urteil entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BFH, präzisiert diese aber erheblich hinsichtlich der Bestimmung des Aufteilungsschlüssels bei Ausbauten. Die Verwendung des Umsatzschlüssels wurde per Gesetzesänderung ab 2004 praktisch ausgeschlossen. Die Grundaussagen des BFH betreffen jedoch hiervon unabhängig auch andere Aufteilungsmaßstäbe, z. B. die von der Finanzverwaltung favorisierte Aufteilung nach Flächen. Hinsichtlich der Verwendung des häufig günstigeren Umsatzschlüssels ist zu beachten, dass das FG Niedersachsen diesen nach wie vor für anwendbar hält. Entsprechende Verfahren sollten daher offengehalten werden.

8. Müssen Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch übermittelt werden?

Einführung

Die Finanzverwaltung fordert zunehmend die Abgabe von Steueranmeldungen und -erklärungen in elektronischer Form. Doch nicht jeder Steuerpflichtige ist aus Furcht vor Missbrauch der Daten gewillt, seine persönlichen Daten über das Internet zu übermitteln.

Fall

Ein Unternehmer weigerte sich seine Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch zu übertragen. Sein Antrag, die Voranmeldungen weiterhin in Papierform abgeben zu können, lehnte das Finanzamt ab. Der Unternehmer klagte hiergegen. Er sah keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung, solange nicht ein unbefugter Zugriff Dritter auf die Daten gewährleistet sei. Ebenso wollte er doppelten Aufwand vermeiden, da sein Internet-PC aus Sicherheitsgründen nicht an das übrige Finanzbuchhaltungssystem angeschlossen war.

Urteil

Das Niedersächsische FG sieht keinen Anlass, der Forderung des Klägers nachzugeben. Es sieht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung als verfassungsrechtlich zulässig an, da der Gesetzgeber für Fälle, in denen eine elektronische Übertragung nicht zumutbar ist, Ausnahmen zulässt (Härtefallregelung). Für den Kläger sei die elektronische Übermittlung zumutbar, da er über die notwendige technische Ausstattung verfüge. Einen Mehraufwand oder eine erhöhte Anfälligkeit für Manipulationen der elektronischen Übertragung gegenüber der Abgabe in Papierform verneint das Gericht. Auch die allgemeine Gefahr eines Virenbefalls kann einen Verzicht auf die elektronische Übertragung nicht begründen.

Konsequenz

Wer über einen internetfähigen Computer verfügt, kommt nach dem Urteil des FG an der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen nicht vorbei. Das Gericht sieht aber, im Gegensatz zur Finanzverwaltung, keine Verpflichtung, sich eine solche Ausstattung nur zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten anzuschaffen. Das FG hat die Revision beim BFH zugelassen, sodass diesem die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibt.



GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

1. Anspruch von Mitarbeitern auf Leistungen aufgrund betrieblicher Übung

Kernfrage/Rechtslage

Eines der gefürchtetsten Rechtsfiguren des Arbeitsrechts ist die betriebliche Übung. Danach entsteht ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber vorbehaltlos Leistungen, insbesondere Weihnachts- oder Urlaubsgeld, in der Regel dreimal gewährt. Ist dies der Fall, kann der Arbeitnehmer die Leistung im Anschluss fordern, auch wenn keine schriftliche Anspruchsgrundlage hierzu besteht. Bisher war es jedoch so, dass der Arbeitgeber eine eingetretene betriebliche Übung dadurch wieder außer Kraft setzen konnte, wenn er mit Auszahlung der Leistung erklärte, die bisherige betriebliche Übung würde fortan nicht mehr gelten, und der Arbeitnehmer die Leistung einschließlich der Erklärung des Arbeitgebers dreimal widerspruchslos annahm. Diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr zulasten der Arbeitgeber aufgegeben.

Entscheidung

Der Arbeitnehmer erhielt während seines Arbeitsverhältnisses, für das kein schriftlicher Arbeitsvertrag bestand, jährlich Weihnachtsgeld. In den letzten drei Jahren wurde das Weihnachtsgeld mit dem Hinweis ausgezahlt: "Das Weihnachtsgeld ist eine freiwillige Leistung und begründet keinen Rechtsanspruch." Ob der Arbeitnehmer diesem Freiwilligkeitsvorbehalt widersprochen hat, ist streitig. Jedenfalls verlangte er die Auszahlung des Weihnachtsgeldes auch für diejenigen Zeiträume, für die der Arbeitgeber der Auffassung war, er wäre aus der betrieblichen Übung frei geworden. Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Selbst wenn der Arbeitnehmer dem Freiwilligkeitsvorbehalt nicht widersprochen habe, könne er das Weihnachtsgeld weiter verlangen. Die bislang ausreichende dreimalige widerspruchslose Annahme der Leistung könne nicht mehr ausreichen, weil das damit verbundene Schweigen des Arbeitnehmers nicht als Zustimmung zur Änderung der betrieblichen Übung gewertet werden dürfe. Um die betriebliche Übung aufzuheben, ist es ausdrücklich erforderlich, dass der Arbeitgeber unmissverständlich erklärt, dass die bisherige betriebliche Übung einer vorbehaltlosen Zahlung beendet werde und durch eine Leistung ersetzt wird, auf die fortan kein Rechtsanspruch mehr besteht. Dieser Anforderung genügte der Hinweis, den der Arbeitgeber im Streitfall erteilt hatte, nicht.

Konsequenz

Die Entscheidung hat erhebliche Konsequenzen. Im Ergebnis wird sie so weitreichend zu verstehen sein, dass lediglich die schriftliche Zustimmung zur Aufhebung einer betrieblichen Übung, also eine Änderungskündigung, abschließende Rechtssicherheit für den Arbeitgeber bietet. Dies muss erst recht gelten, wenn man aktuelle Arbeitsgerichtsentscheidungen zur Unwirksamkeit von Freiwilligkeitsklauseln in Arbeitsverträgen hinzuzieht. Ein Freiwerden von einer betrieblichen Übung erscheint danach kaum noch möglich.

2. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Kernfrage

Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sind in der Bilanz Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Kosten hängen vom Umfang der im abgelaufenen Geschäftsjahr entstandenen aufzubewahrenden Unterlagen ab. Die Rückstellung ist als solche für Sachleistungsverpflichtungen mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten und in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags zu bilden. Eine Abzinsung kommt nicht in Betracht.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall bildete der Kläger in seinem Jahresabschluss eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, die dem Zehnfachen der jährlich anfallenden Mietaufwendungen für die zur Aufbewahrung genutzten Räumlichkeiten beträgt. Das Finanzamt gelangte zu der Auffassung, dass lediglich eine Multiplikation mit einer durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren zu berücksichtigen sei. Der Kläger machte geltend, dass die Räumlichkeiten nicht anders genutzt werden könnten und ein revolvinges System



vorliege. Das Finanzgericht schloss sich dieser Ansicht nicht an. Entscheidend seien nach dem Stichtagsprinzip nur die Jahrgänge, welche zum Abschlussstichtag aufzubewahren seien. Dass nach dem Ablauf des Stichtags im Folgejahr ein weiterer Jahrgang zu archivieren sei, ist irrelevant, da diese Archivierungspflicht nach dem Stichtag entstanden sei.

Konsequenz

Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten. Will der Steuerpflichtige, der die Auffassung der Klägerin vertritt, dauerhaft in der Lage sein, im Falle der erfolgreichen Revision die dann unrichtige Bilanz mit der niedrigeren Rückstellung im Rahmen der Bilanzberichtigung ändern zu dürfen, so sollte er seine Auffassung in der Steuererklärung angeben.

3. Unrichtige Rechnungen kosten Zinsen

Einführung

Wer in Endrechnungen Umsatzsteuer ausweist, die er schon in den vorher erteilten Anzahlungsrechnungen ausgewiesen hat, schuldet die Umsatzsteuer zweimal, zum einen die gesetzliche Umsatzsteuer für die erbrachte Leistung, zum anderen den zu viel ausgewiesenen Betrag.

Rechtslage

Eine Korrektur der unrichtig ausgewiesenen Umsatzsteuer ist nicht rückwirkend, sondern erst im Zeitpunkt der Berichtigung der Rechnung möglich. I. d. R. wird die aufgrund des unrichtigen Ausweises geschuldete Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt, da den Unternehmern ihr Fehler nicht bewusst ist. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass Nachzahlungszinsen entstehen. Die Finanzverwaltung erlässt in solchen Fällen allerdings aus Billigkeitsgründen bisher die Zinsen, wenn der Unternehmer sofort nach Aufdeckung des Fehlers die Rechnung korrigiert.

Fall

Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 1999 fiel auf, dass der spätere Kläger von 1994 bis 1996 in Endrechnungen Umsatzsteuer zu Unrecht ausgewiesen hatte (ca. 2.700.000 EUR). Das Finanzamt forderte die Umsatzsteuer nach und setzte Nachzahlungszinsen fest (ca. 456.000 EUR). Der Unternehmer berichtigte daraufhin sofort in 1999 die Rechnungen und forderte die Umsatzsteuer zurück. Daneben beantragte er unter Berufung auf die o. g. Billigkeitsregelung den Erlass der Nachzahlungszinsen. Das Finanzamt gewährte ihm diesen bis auf einen Teilbetrag. Der Unternehmer begehrte allerdings die vollständige Erstattung der Zinsen und klagte entsprechend.

Urteil

Der BFH sieht in der Festsetzung der Nachzahlungszinsen keine sachliche Unbilligkeit. Die Verzinsung ist rechtmäßig, da sie Liquiditätsvorteile des Klägers durch Nicht-Zahlung der geschuldeten Umsatzsteuer verhindern soll. Der Kläger kann sich daher auch nicht auf die Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung berufen, da diese gegen die Wertungen des UStG und des Grundgesetzes verstößt.

Konsequenz

Das Urteil ist zutreffend. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die die Unternehmen begünstigende Billigkeitsregelung nunmehr aufheben wird. Unrichtige Endrechnungen werden damit grundsätzlich Nachzahlungszinsen mit sich bringen. Unternehmen, die Endrechnungen erstellen, müssen darauf achten, dass diese den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen (Abschn. 187 UStR 2008). Dass dies in der Praxis, insbesondere in der Bauindustrie, immer wieder Probleme bereitet, ist angesichts der klaren Vorgaben allerdings schon erstaunlich.



4. **Privatnutzung eines Dienstwagens: Lohn oder vGA?**

Kernproblem

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bewegt sich steuerlich im Spannungsverhältnis zwischen Dienst- und Gesellschaftsverhältnis. Dementsprechend sind Vergütungen, die er von "seiner" GmbH erhält, auch nur dann dem Dienstverhältnis zuzuordnen, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen: Sie müssen insbesondere fremdüblich und (zumindest beim Mehrheitsgesellschafter) auch im Vorfeld klar und eindeutig vereinbart sein.

Sachverhalt

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Dienstwagen auch für private Zwecke nutze. Eine Versteuerung des geldwerten Vorteils war bisher nicht erfolgt. Der Geschäftsführervertrag erlaubte die Privatnutzung des Dienstwagens ausdrücklich. Das Finanzamt führte eine Nachversteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Methode als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit durch und erließ einen Lohnsteuerbescheid gegen die GmbH. Die GmbH wehrte sich hiergegen und war der Auffassung, die Privatnutzung sei als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen.

Entscheidung

Das Finanzgericht wies die Klage der GmbH ab, und die vor dem BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg. Der BFH hält die Rechtslage im vorliegenden Fall für eindeutig: Da der Geschäftsführervertrag eine Privatnutzung ausdrücklich zulasse, stellt der geldwerte Vorteil Arbeitslohn dar, dessen Wert mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen ist. Lediglich eine vertragswidrige Privatnutzung führe dagegen zu einer vGA, die mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines Gewinnaufschlags zu bewerten ist.

Konsequenz

Die Unterscheidung zwischen Arbeitslohn und vGA hat neben der Bewertung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung oder gemeiner Wert) noch weitere weitreichende Folgen: Während der Arbeitslohn bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und beim Geschäftsführer in vollem Umfang der Einkommensteuer unterliegt, muss die vGA dem Gewinn der GmbH wieder hinzugerechnet werden. Der Gesellschafter versteuert diese Einnahmen ab 2009 mit 25 % (Abgeltungsteuer).